

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

## **Sound & Light Concept**

Johannes Dippacher  
Industriestr. 42, 91353 Hausen

### **§ I**

#### **Allgemeines, Geltung, Kundenkreis, Sprache**

1. Alle Angebote, Mietverträge, Kaufverträge, Lieferungen und Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen bzw. kostenpflichtigen Aufträgen unserer Kunden, telefonisch, schriftlich, mündlich, per E-Mail oder über unsere Internetseite unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Das Produktangebot richtet sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer. Zum Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann und ist ein Unternehmer, eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen und beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.
4. Die Verträge mit den Kunden werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache geschlossen, abhängig davon, ob der Kunde die Bestellung in deutscher oder englischer Sprache abgibt oder er direkt bei uns in deutsch oder in englisch bestellt. Erfolgt die Bestellung des Kunden in deutscher Sprache, ist dementsprechend ausschließlich die deutsche Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Anderenfalls gilt bei internationalen Bestellungen die englische Version dieser AGB's.
5. Wir erbringen schwerpunktmäßig unsere Leistungen als Vermieter von Sound- und Lichanlagen. Die Dienstleistung besteht in der Lieferung von Sound- und Lichanlagen sowie der Betreuung, dem Aufbau, dem Abbau und dem Abholen der Sound- und Lichanlage. Wir stellen hierfür unseren Kunden Komplettangebote für Sound und Licht für Veranstaltungen zur Verfügung. Des Weiteren vermieten wir auch Bühnen sowie allgemeines Zubehör im Bereich Medientechnik. Als zusätzliche Dienstleistungen erbringen wir noch solche im Bereich Pyrotechnik und übernehmen auch im Bedarfsfall entweder die Vermittlung oder die Direktbelieferung von Catering, Künstlerbetreuung etc. Bei Bedarf übernehmen wir auch die Tätigkeit bei der Veranstaltung von Licht- und Soundtechnikern (z.B. Mischer, Lichtmischer etc.)

### **§ II**

#### **Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich.
2. Erteilt uns ein Kunde einen Auftrag, in welcher Form auch immer, macht der Kunde ein verbindliches Angebot zur Miete oder zu anderen Dienstleistungen. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf des 3. auf den Tag des Angebots folgenden Werktages gebunden.
3. Das Angebot gilt erst als angenommen, sobald wir dem Kunden gegenüber die Annahme erklären. Der Kaufvertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Annahme zustande, nachdem der Kunde seinen Auftrag schriftlich bestätigt hat.
4. Bei der Lieferung von Speisen und Getränken (Cateringbereich) ist gem. § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB ein Widerruf des Vertrages oder Rückgabe nicht möglich, da wir uns verpflichten, die Dienstleistungen innerhalb eines genau angegebenen Zeitraumes zu erbringen. Sofern es sich um Speisen handelt, sind diese zu verzehren, so dass eine Rückgabe unmöglich ist.
5. Bei der Miete von Sound- und Lichanlagen beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Abholung durch den Kunden oder falls wir die Gerätschaften liefern, mit der Übergabe des Besitzes an

den Kunden und endet mit der Rückgabe der gemieteten Geräte an uns Abholung und Rückgabe können während der Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung erfolgen. Ein Tagesmietpreis bezieht sich in der Regel auf einen Nutzungstag. Angebrochene Tage werden als volle Tage berechnet.

### **§ III Preise und Zahlung**

1. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
2. Etwaige Versandkosten, Zölle oder ähnliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.
3. Bei Anfahrten über 100 km ab Lager in D-91353 Hausen bezahlt der Kunde an uns pro gefahrenen Kilometer 0,30 € an Kilometergeld. Bei Fahrten über 200 km haben wir das Recht, mit unserer Crew am Veranstaltungsort zu übernachten. Kosten für die Übernachtung in einem ordnungsgemäßen Mittelklasse-Hotel mit Frühstück trägt der Kunde. Übernachtungen sind für die gesamte am Einsatzort befindliche Crew zu bezahlen.
4. Der Veranstalter trägt auch die Kosten bei Übernacht-Veranstaltungen für die Bewachung unserer Gerätschaften. Der Veranstalter hat hier hinreichendes Sicherheits- und Bewachungspersonal für die Sound- und Lichtgerätschaften zur Verfügung zu stellen, z.B. bei Open-Air-Festen, die mehrere Tage andauern. Sollte der Veranstalter kein hierfür hinreichend spezifiziertes Personal vorweisen können, kann SLC das maßgebliche Sicherheits- und Bewachungspersonal gegen zusätzliche Kosten stellen.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen SLC anliefert, aufbaut und die Anlage zur Verfügung stellt, handelt es sich um einen kombinierten Miet- und Werkvertrag. Das werkvertragliche Element besteht im Aufbau der Anlage. In einem solchen Falle hat der Veranstalter je nach Größe der Veranstaltung nach Absprache mindestens einen bis drei Aufbauhelfer zu stellen.
6. Der Veranstalter trägt die Kosten und hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsort mit einer ordentlichen Stromversorgung ausgestattet ist. Die notwendigen Stromanschlüsse wird SLC vor der Veranstaltung schriftlich mitteilen. Die Stromversorgung muss gewährleisten, dass keinerlei Schäden an Sound- und Lichtenanlage entstehen können. Des Weiteren trägt der Veranstalter Sorge für ordnungsgemäße Zufahrtswege zur Veranstaltung. Anlieferung muss je nach Größenordnung des Auftrags mit einem LKW bis 40to gewährleistet sein.
7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liefern wir nur gegen Vorkasse. Unsere Rechnung kann auch per E-Mail versandt werden.
8. Ist Lieferung auf Rechnung vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
9. Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ IV Übergabe bzw. Übernahme der Ware**

1. Wir werden die angemietete Ware vereinbarungsgemäß an den Kunden übergeben und die vereinbarten Dienst- oder Werkleistungen zur Funktionsfähigkeit der Sound- und Lichtenanlagen erbringen.
2. Der Mieter von Sound- und Lichtenanlagen ist verpflichtet, sich bei der Übernahme bzw. vor der Übergabe der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen. Dies gilt auch bei der Übergabe in den Geschäftsräumen und bei Selbstabholung. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte.
3. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen, die aus hochempfindlichen technischen Geräten bestehen, berechtigt und zur sofortigen und außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages.
4. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Sound- und Lichtenanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen in Folge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Schwankungen haften nicht wir. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass wir den Mangel zu vertreten haben, so ist der Mieter verpflichtet, etwaige Schäden oder Mängel der Anlage unverzüglich bei uns anzuzeigen. Der Mieter sichert uns zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet

zurückzugeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile einschließlich Kleinteilezubehör hat der Mieter den üblichen Marktwert zu erstatten. Der Verschleiß von Leuchtmitteln bei Benutzung ist im Mietpreis enthalten.

5. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so sind wir hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten, wobei Teile von Tagen als volle Tage berechnet werden. Darüber hinaus ist der Mieter gegen Nachweis verpflichtet, den durch Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden dem Vermieter durch Zahlung des verlangten Mietzinses zu ersetzen.

## **§ V**

### **Versand, Versicherung und Gefahrenübergang**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir die angemessene Versandart und etwaige Transportunternehmen nach unserem billigen Ermessen.
2. Wir schulden die rechtzeitige ordnungsgemäße Anlieferung der Mietsache an den Veranstaltungsort sowie die jeweils vereinbarten Dienst- oder Werkleistungen. Für etwaige Verzögerungen durch externe Transportunternehmen sind wir nicht verantwortlich zu machen. Ebenso sind wir nicht verantwortlich bei Eigenabholung des Kunden.
3. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem die Ware an den Kunden ausgeliefert wird oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. In allen anderen Fällen geht die Gefahr bei der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen, bzw. bei Eigenanlieferung ab dem Einladen der Ware auf den Kunden über.
4. Wir werden die Ware gegen die üblichen Transportrisiken auf unsere Kosten versichern.

## **§ VI**

### **Gewährleistung**

1. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache überprüft hat und etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurden.
2. Ist die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet, kann der Kunde von uns die Lieferung von mangelfreier Ware verlangen, wobei wir entscheiden, ob ein Austausch oder Reparatur erfolgt. Ist der Kunde Unternehmer, können wir die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
3. Sind wir zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage und ist es dem Kunden unzumutbar am Vertrag festzuhalten oder verweigern wir die Nacherfüllung, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Mietpreis oder Dienstleistungspreis zu mindern. Im übrigen sind die Gewährleistungsansprüche des Mieters ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten die besonderen Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung, falls der Kunde Verbraucher ist – 2 Jahre ab Lieferung.
5. Nur gegenüber Unternehmen gilt folgendes: Dem Kunden trifft eine unverzügliche Überprüfungspflicht. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel uns nicht im Falle offensichtlicher Mängel unverzüglich z.B. nach Gestellung einer Anlage innerhalb von einer Stunde nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme der Anlage angezeigt wird.

## **VII**

### **Haftung**

1. Unsere Haftung für Fahrlässigkeit (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit) ist im Fall des Lieferverzuges auf einen Betrag von 10 % des jeweiligen Mietpreises einschl. Umsatzsteuer, begrenzt.

2. Wir haften nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden die nach Art des jeweiligen Auftrages und der Ware und bei normaler Inbetriebnahme der Ware typischerweise nicht zu erwarten sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Die vorbezeichneten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und gelten auch nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Der Haftungsausschluss gilt auch für unsere Mitarbeiter.
5. Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (z.B. Moving-Heads) ohne Fachpersonal von uns wird grundsätzlich keine Haftung von uns für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Mieter obliegt in jedem Falle die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und Höhe.
6. Wird Material ohne Personal angemietet hat der Mieter für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und VDE sowie der BGV C1 zu sorgen. Ferner sind die Mietsachen grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden. Bei der Vermietung einer Anlage muss der Veranstalter und Kunde fachkundiges Personal vor Ort haben, sofern er nicht unsere Techniker anfordert. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen und kein Fachkundiger vor Ort sein, sind wir zwingend zu verständigen. Geschieht dies nicht, wird die Haftung unsererseits generell ausgeschlossen.

## **§ VIII Datenschutz**

1. Wir dürfen die jeweiligen Verträge betreffend den Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung der Verträge erforderlich ist und solange wir zur Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet sind.
2. Wir behalten uns vor, persönliche Daten des Kunden an Dritte weiterzuleiten, soweit dies zum Zwecke einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Kunde erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Wir werden auch sonst personenbezogene Kundendaten nicht ohne ausdrücklich erklärtes Einverständnis des Kunden an Dritte weiterleiten, es sei denn, wir sind gesetzlich zur Herausgabe von Daten verpflichtet.
3. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als in dieser genannten Zwecken, ist uns nicht gestattet.

## **§ IX Versicherung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen. In eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist daher zwingend unser Eigentum mit einzubeziehen. Insbesondere ist dies bei Open-Air-Veranstaltungen erforderlich, z.B. wegen Wasser- und Sturmschäden oder Vandalismus. Ebenso muss der Mieter in die Versicherung die Bühne mit einbeziehen. Wir haften nicht für die Stabilität und die Ordnungsmäßigkeit der Bühne (Podesterie), es sei denn, wir haben diese als Zusatzleistung mit gebucht. Das Risiko einer ordnungsgemäßen Bühne liegt beim Kunden bzw. Veranstalter und ist in den Versicherungsvertrag mit einzubeziehen.

## **§ X Storno – Kündigung**

1. Ist zwischen uns und dem Kunden ein Mietvertrag über Sound- oder Lichttechnik abgeschlossen, so ist dieser Mietvertrag bindend.
2. Wird ein bereits erteilter abgeschlossener Mietvertrag bis zu 14 Tage vor Installationsbeginn oder Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Ausfallpauschale vom Kunden von 30 % des Mietpreises zu entrichten. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 10 bis 13 Tagen vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte

storniert, ist eine Pauschale in Höhe von 50 % der Kosten zu bezahlen. Ein weitergehendes Rücktrittsrecht bzw. Stornierungsrecht ist nicht möglich. Eine Stornierung bzw. Kündigung des Auftrages ab 9 Tage vor dem jeweiligen Installationsbeginn bzw. der Abholung ist nicht mehr möglich. In einem solchen Fall hat der Kunde den vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Sondervereinbarungen sind möglich z.B. bei ungewisser Wettersituation an Outdoor-Veranstaltungen. Hierbei muss schriftlich festgehalten werden wie im Falle einer kurzfristigen Stornierung finanziell verfahren wird.

## **§ XI Eigentumsvorbehalt**

1. Sollten wir als Verkäufer auftreten und Handelsware an den Kunden verkaufen, steht diese bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung im Eigentum uns zu.
2. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von uns gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt für den Fall eines etwaigen Weiterverkaufs bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des an uns zu zahlenden Kaufpreises zuzüglich eines Aufschlages von 20 % an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden hiermit, die so abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, wobei wir diese Ermächtigung im Fall des Zahlungsverzuges jederzeit widerrufen können.

## **§ XII Rechte Dritter**

1. Der Mieter hat die in unserem Eigentum stehenden Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und vor allen Dingen Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er hat darauf hinzuweisen, dass es sich um Inventar handelt, das im Eigentum von Sound & Light Concept steht. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Gegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner Art und Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Beseitigung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, z.B. Gerichtskosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, etc.

## **§ XIII Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Der zwischen uns und dem Kunden bestehende Kaufvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 Abs 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Forchheim und Bamberg (Deutschland) für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können wir oder der Kunde Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.